

Fünfte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier

Vom 21. Dezember 2015

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 76 Absatz 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Senat der Universität Trier am 17. Dezember 2015 im Benehmen mit den Fachbereichen I, II, III, IV und VI die folgende Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident am 21. Dezember 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier vom 12. November 2007 (StAnz. S. 2007), zuletzt geändert durch Ordnung vom 11. Mai 2015 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 39, S. 13) wird wie folgt geändert:

(1) § 13 Absatz 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „ganz oder teilweise“ gestrichen.
- b) Folgender Satz wird angefügt: „Besteht eine Prüfung sowohl aus Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren als auch aus anderen Aufgaben, so muss zumindest der Teil im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Sätzen 2 bis 14 durchgeführt und bewertet werden.“

(2) In § 17 Absatz 1 wird das Wort „das“ nach dem Wort „ggfs.“ gestrichen und das Wort „Bachelorarbeit“ durch das Wort „Masterarbeit“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 21. Dezember 2015

Der Präsident der Universität Trier
Prof. Dr. Michael Jäckel